



EU-Bescheinigungen (transaktionsbezogen) für streng geschützte nicht dauerhaft gekennzeichnete Wirbeltierarten

Am 9. Juli 2006 trat die neue EG-Artenschutz-Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in Kraft.

In Artikel 11 Absatz 3 der o. g. neuen Durchführungsverordnung wird geregelt, dass Vermarktungsbescheinigungen (EU-Bescheinigungen) transaktionsbezogen sind, sofern die bescheinigten Exemplare nicht einmalig und dauerhaft gekennzeichnet sind.

Da die Fotodokumentation keine einmalige und dauerhafte Kennzeichnung darstellt, gilt seit dem 9. Juli 2006 folgende Regelung:

Nach dem 9. Juli 2006 ausgestellte EU-Bescheinigungen für streng geschützte, nicht mit Transponder gekennzeichnete Tiere enthalten in Feld 20 (Besondere Bedingungen) die Eintragung: „Diese Bescheinigung gilt nur in Deutschland und einmalig für einen Verkauf ins EU-Ausland“.

Insbesondere bei streng geschützten Schildkrötenarten wird in den EU-Mitgliedsstaaten Österreich und Deutschland die Fotodokumentation zur Darstellung der individuellen Merkmale der jeweiligen Exemplare genutzt. EU-Bescheinigungen, die auf Fotodokumentationen Bezug nehmen, erlauben die Vermarktung lediglich im ausstellenden Mitgliedsstaat. Werden Tiere mit derartigen EU-Bescheinigungen ins EU-Ausland abgegeben, so ist in diesem Land eine neue EU-Bescheinigung bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen. Die ursprüngliche Bescheinigung wird mit dem Verkauf ins EU-Ausland ungültig.

Eine Vermarktung von Exemplaren einer nach § 7 Abs. 2 Ziff. 14 a) BNatSchG streng geschützten Art, die in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2117 (Abl. L320, S. 13, aufgelistet ist, ohne gültige Vermarktungsgenehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 4 Ziff. 3 BNatSchG dar, die in der Folge gemäß § 71 Abs. 2 Ziff. 1 BNatSchG den Tatbestand einer Straftat erfüllt.

Beispiel:

Der Inhaber des Zoohandels Schlangengrube kauft in Österreich bei Reptilienhändler Gecko fünf Griechische Landschildkröten mit EU-Bescheinigungen, die am 17.08.2006 ausgestellt wurden und in Feld 20 die Eintragung: „Transaktionsbezogene Bescheinigung gem. Art. 1 Z 7 i. V. m. Art. 11 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 865/2006 – nur gültig für Transaktionen in Österreich und einmalig für einen Verkauf ins EU-Ausland“ enthalten. Er bringt die Tiere nach Deutschland und verkauft sie in seinem Laden in Fulda ohne zuvor neue Vermarktungsbescheinigungen bei der Oberen Naturschutzbehörde beantragt zu haben und begeht somit eine Straftat.

Bitte achten Sie beim An- und Verkauf auf diese neue Regelung. Sie spielt vor allem bei streng geschützten Schildkrötenarten eine Rolle, aber auch bei anderen, streng geschützten Reptilienarten, die nicht dauerhaft (mit Mikrochip/Transponder) gekennzeichnet sind.

Sollten Sie EU-Bescheinigungen mit Fotodokumentation beantragen, bitte ich Sie neben dem entsprechenden Antrag mit Fotos, Angaben zu folgenden Merkmalen vorzulegen:

- Gewicht des Tieres
- Länge des Tieres
- Breite des Tieres
- Geschlecht des Tieres
- ggf. besondere Merkmale
- Datum der Fotoaufnahme.